Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
9 RV 376/64

Verkündet
am 26. Januar 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1965, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und
Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Februar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Mit Bescheid vom 8. März 1948 wurden beim Kläger nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 schwere Merkfähigkeitsstörungen und Schwindelanfälle nach Hirnschädigung bei Schädelbasisbruch als Wehrdienstbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. anerkannt. Im Umanerkennungsbescheid nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 19. September 1951 wurden als Schädigungsfolgen nur noch mäßige Hirnleistungsschwäche mit Übererregbarkeit im Gefäßzentrum des Gehirns nach Kopfverletzung mit Hirnbeteiligung mit einer MdE um 50 v.H. anerkannt. Im April 1953 stellte der Kläger einen Verschlimmerungsantrag, worauf ärztliche Befundberichte beigezogen wurden; aus einem Gutachten vom 11. Januar 1952 ergab sich, daß der Kläger wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls vom Mai 1950 mit Kopfprellung und Gehirnerschütterung untersucht und dabei keine wesentlichen Folgen festgestellt wurden. Das Gutachten des Dr. L..... vom 7. August 1953 war der Auffassung, daß zur abschließenden Beurteilung des Umfangs der Hirnschädigung eine nervenklinische Untersuchung erforderlich sei, da Folgen der Kolbenschlagverletzung von 1945, des Verkehrsunfalls von 1950 und einer vorhandenen Lues vorlägen und der Kläger eine Encephalographie und Lumbalpunktion verweigere. Mit Bescheid vom 10. Oktober 1955 wurde der Erhöhungsantrag abgelehnt, weil es an einer wesentlichen Änderung fehle und die Lues keine Schädigungsfolge sei. Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, er sei 1942 oder 1943 in Wilhelmshaven bei einem Bombenangriff verletzt und bewußtlos geworden. Nach eingehenden Ermittlungen hielt das Landesversorgungsamt am 14. Februar 1956 die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens für notwendig. Mit dessen Zustimmung erließ das Versorgungsamt (VersorgA) am 26. April 1956 einen auf § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) gestützten Berichtigungsbescheid, mit dem die Bescheide vom 8. März

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Google play JLaw – für Android
App Store JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1948 und 19. September 1951 aufgehoben und der Versorgungsantrag abgelehnt wurden. Der Kläger habe verschwiegen, daß er bereits 1933 und 1934 je eine Gehirnerschütterung und 1936 einen Schädelbruch erlitten habe. Mit Bescheid vom 9. Juni 1956 forderte das VersorgA den Betrag von 4.354,90 DM zurück. Die Widersprüche gegen die Bescheide vom 26. April 1956 und 9. Juni 1956 wurden zurückgewiesen. Während des Klageverfahrens erließ das VersorgA den Bescheid vom 27. Dezember 1960, mit dem es die Aufhebung der Bewilligungsbescheide sowie die Ablehnung des Rentenanspruchs auch auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 9 VerwVG stützte. Das Sozialgericht (SG) hob nach Anhörung des Dr. Wilsch mit Urteil vom 8. März 1961 die Bescheide hinsichtlich der Rückforderung auf und wies im übrigen die Klage ab. Hiergegen haben sowohl der Beklagte als auch der Kläger Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 13. Februar 1964 hob das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung des Beklagten das SG-Urteil auf, soweit es die angefochtenen Bescheide aufgehoben hat, und wies auch insoweit die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG seien erfüllt. Es sei zwar trotz mehrfach abweichender Angaben des Klägers nicht ausgeschlossen, daß vereinzelte Kampfhandlungen in der Nähe des Hämeler Waldes im April 1945 stattgefunden haben, weshalb nicht mit Sicherheit feststehe, daß der Kläger die Verwundung nicht erlitten habe. Der Kläger habe jedoch seine Unfälle von 1934 und 1936 im Rentenantrag 1946 und auch 1947 gegenüber Dr. Korten verschwiegen. Er habe zumindest 1934 einen folgenschweren Unfall erlitten und diesen wissentlich verschwiegen. Aus den Personalakten ergäben sich mehrfache Arbeitsunfälle und Behandlungen wegen eines "Kopfleidens"; für 1933 und 1934 habe er Gehirnerschütterungen und für 1936 einen Schädelbruch gegenüber dem Amtsarzt in Stadthagen angegeben. Durch das Gutachten der Universitätsnervenklinik Göttingen vom 31. Oktober 1934 sei jedenfalls erwiesen, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Kläger am 16. Mai 1934 eine schwerer wiegende Kopfverletzung mit Schädelbasisfraktur erlitten habe. Wenn auch bei der Untersuchung in Göttingen kein krankhafter Befund objektiviert worden sei, so habe der Kläger hier doch erhebliche Schwindelerscheinungen und Kopfschmerzen angegeben. *1935 habe er gegenüber dem Jugendamt behauptet, sein Gedächt*nis habe durch den schweren Schädelbruch sehr gelitten. Bei seinen wiederholten dahingehenden Behauptungen habe es sich nicht um Schutzbehauptungen gegenüber Unterhaltsansprüchen seines unehelichen Kindes gehandelt. Nach Dr. W[redacted] könne auch nicht angenommen werden, daß der Kläger diese Tatsachen vergessen haben könne; er habe vielmehr, wie seine Anhörung vor dem SG am 8. März 1961 beweise, ein voll erhalten gebliebenes Gedächtnis. Da der Kläger sonach für die Entscheidung wesentliche Tatsachen verschwiegen habe, seien die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG erfüllt. Auch die Voraussetzungen der Ziff. 9 dieser Vorschrift seien gegeben, da die Akten des Jugendamts Rinteln und die Personalakten der Marinewerft Wilhelmshaven Urkunden seien, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden und schon am 8. März 1948 vorhanden gewesen seien. Das Verfahren nach § 42 VerwVG sei auch rechtzeitig, nämlich schon mit Verfügung vom 29. Dezember 1955, zumindest aber am 3. März 1956 eingeleitet worden. Damit sei die Dreimonatsfrist gewahrt. Dasselbe gelte für die Fünfjahresfrist, da nach der Änderung, die § 43 Abs. 2 Satz 2 VerwVG durch das 1. Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I 475) erfahren habe, zumindest die rechtshängigen Fälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Änderung noch nach § 42 neu geprüft werden könnten. Die materiell-rechtliche Prüfung ergebe, daß der Kläger nicht an Schädigungsfolgen leide. Die Schädigungen durch einen Bombenangriff 1942 oder 1943 seien nicht erwiesen. Auch die Angabe über den Kolbenschlag beim Hämeler Wald sei nicht glaubhaft. Sie werde vom Senat jedoch vorsorglich unterstellt. Angesichts der Ablehnung eines Luftencephalogramms

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

usw. sei es nicht möglich, bei den verschiedenen anderen in Betracht kommenden Ursachen (Lues, Unfall 1934) die Wahrscheinlichkeit einer Schädigungsfolge festzustellen. Die neue Feststellung wirke - für die Zeit vor dem 1. April 1955 nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts - bis April 1946 (Antragstellung) zurück. Auch der Rückforderungsbescheid vom 27. Dezember 1960 sei wegen Verschweigens rechtserheblicher Tatsachen nach § 47 VerwVG begründet. Die Rückforderung verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 41 VerwVG ebenfalls vorlägen, erübrige sich.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Ein Verschweigen müsse mehr bedeuten als lediglich ein Nichtmitteilen. Das angefochtene Urteil enthalte keine Feststellungen über einen Unfall im Jahre 1936. Hinsichtlich des Unfalls von 1934 habe das LSG das Zitat "der Kläger habe aber erhebliche Schwindelerscheinungen und Kopfschmerzen angegeben" zu Unrecht aus dem Göttinger Gutachten vom 31. Oktober 1934 entnommen; darin stehe das Gegenteil. Damit sei § 128 SGG verletzt. Die nach 1945 festgestellten neurologischen Befunde ergäben ein ganz anderes Bild als das Gutachten von 1934 (schwere Merkfähigkeitsstörungen, Schwindelanfälle, Ängstlichkeit, gegenüber früher mäßigen intellektuellen Fähigkeiten). Dr. K[redacted] habe daher Folgen beurteilt, die aus einem nach 1934 aufgetretenen Ereignis herrühren müßten. Zu Unrecht habe das LSG unter Bezugnahme auf Dr. W[redacted] eine Vergeßlichkeit des Klägers verneint. Dr. W[redacted] habe sich dazu nicht geäußert, aber zutreffend festgestellt, der Kläger benutze äußere Einwirkungen zur "Flucht in die Krankheit". Eine solche Situation sei weit entfernt von der eines Menschen, der wichtige frühere Ereignisse zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Erlangung eines Vorteils verschweige. Die Anhörung vor dem SG erwecke keineswegs den Eindruck, daß der Kläger ein voll erhalten gebliebenes Gedächtnis besitze. Hätte das LSG weitere Ermittlungen angestellt, so hätte sich ergeben, daß der Kläger bis nach dem Unfall von 1934 Notstandsarbeiten in Form von Erdarbeiten geleistet habe, woraus auf das Nichtvorliegen von Unfallfolgen zu schließen sei; er wäre auch sonst nicht 1940 kv gemustert worden. Objektiv habe also keine Schädigung von Krankheitswert mehr vorgelegen, weshalb im vorliegenden Fall auch kein Verschweigen im Sinne des § 42 VerwVG vorliege. Das LSG habe auch verkannt, daß der zweifellos hirngeschädigte Kläger Irrtümern leichter unterliege. Die Akten des Jugendamts und die Personalakten seien angesichts der eindeutigen Beurteilung im Göttinger Gutachten keinesfalls geeignet gewesen, eine andere Entscheidung herbeizuführen, weshalb auch die Vorschrift der Nr. 9 des § 42 Abs. 1 VerwVG nicht zum Zuge komme. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, weiterhin dessen Urteil vom 8. März 1961 abzuändern und den Widerspruchsbescheid in vollem Umfang sowie die Bescheide vom 26. April 1956 und 27. Dezember 1960 aufzuheben, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liege nicht vor.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Das LSG hat aus dem Gutachten der Universitätsnervenklinik Göttingen vom 31. Oktober 1934 entnommen, der Kläger habe dort "erhebliche Schwindelerscheinungen und Kopfschmerzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

angegeben". Eine solche Feststellung ist jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, in diesem Gutachten nicht enthalten. Es heißt dort im Gegenteil, der Kläger habe nicht über Kopfschmerzen und Schwindelanfälle, welche häufig als Folgeerscheinung einer Gehirnerschütterung gesehen würden, geklagt. Auf die Frage nach Schwindelanfällen habe er geantwortet: "Ich gehe nur zeitweise mal irgendwohin und weiß dann nicht, was ich tun wollte". Das spricht nur für eine Vergeßlichkeit, die auch näher beschrieben ist. Zu der Vergeßlichkeit hat das Gutachten aber, worauf die Revision zutreffend hinweist, ausgeführt, daß der Kläger derartige Ausfälle der Merkfähigkeit und des Allgemeinwissens seit dem Unfall habe, "scheint uns nicht den Tatsachen zu entsprechen". Insoweit hat das Gutachten auf die recht mäßigen intellektuellen Fähigkeiten (zweimaliges Sitzenbleiben in der Volksschule) hingewiesen. Im Gutachten heißt es weiter, daß der Kläger seit September 1934 wieder freiwillig als Notstandsarbeiter arbeite, und etwas später, daß er dieser Arbeit ohne besondere Beschwerden nachgehe. Das LSG hätte daher die zusammenfassende Feststellung im Gutachten vom 31. Oktober 1934, daß jetzt Unfallfolgen, welche eine nennenswerte Erwerbsbeschränkung ausmachen, beim Kläger nicht mehr vorhanden sind, gebührend würdigen müssen. Wenn es statt dessen angenommen hat, daß der Kläger 1934 noch Unfallbeschwerden angegeben habe, die Unfallfolgen also weiter bestanden hätten und der Kläger diese infolgedessen noch fast zwölf Jahre später bei Antragstellung 1946 wissentlich verschwiegen habe, so hat es damit das Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere den Inhalt des Gutachtens nicht hinreichend bzw. zutreffend gewürdigt und deshalb gegen § 128 SGG verstoßen.

Diese Rüge macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

begründet. Für die Entscheidung des LSG kam es wesentlich darauf an, ob 1946 noch Unfallfolgen aus 1934 - weitere Schädelverletzungen (durch Unfälle) hat das LSG außer Betracht gelassen - vorlagen, die der Kläger verschwiegen bzw. als für die Entscheidung wesentliche Tatsachen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG erkannt hat und deshalb angeben mußte. Angesichts des dem LSG unterlaufenen Verfahrensmangels besteht daher die Möglichkeit, daß es bei verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung des Gutachtens zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Denn auch der weiteren Feststellung des LSG, daß die Erklärungen des Klägers, die er in den Jahren nach 1934 über seine Ausfallserscheinungen abgegeben habe (z.B. an das Jugendamt in Rinteln und die Marinewerft Wilhelmshaven), mit dem Göttinger Gutachten "in Übereinstimmung" stünden, ist wegen der unzutreffenden Würdigung dieses Gutachtens die Grundlage entzogen. Dies ist gleichzeitig für die Frage von Bedeutung, ob die in den Jugendamts- und Personalakten enthaltenen Erklärungen des Klägers gegenüber dem hinreichend eindeutigen Inhalt des Göttinger Gutachtens noch Urkunden im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG darstellen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Das angefochtene Urteil war sonach, da es auf dem wesentlichen Verfahrensmangel beruht, aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da die tatsächlichen, für die Entscheidung wesentlichen Feststellungen des LSG nicht in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen sind. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung zu erwägen haben, daß der Kläger im Vordruck zur Gewährung von Versorgung nicht gefragt worden ist, ob er früher einmal einen Unfall gehabt habe, sondern nur, ob er Unfallrente bezieht oder einen solchen Antrag gestellt hat. Das konnte er möglicherweise mit Recht verneinen. Das LSG wird auch seine Annahme über ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

voll erhalten gebliebenes Gedächtnis des Klägers angesichts des Gutachtens von Dr. K..... vom 24. Juli 1947, das schwere Merkfähigkeitsstörungen festgestellt hat, überprüfen bzw. näher dartun müssen, aus welchen überzeugenden Gründen Dr. W..... 1961, also fast 14 Jahre später, kurzerhand auf das Gegenteil hinsichtlich des 1947 bestehenden Zustandes schließen durfte. Nach der Rechtsauffassung des LSG kam es bei der Frage der Merkfähigkeit bzw. des Gedächtnisses des Klägers nicht auf den 1961, sondern auf den 1946 und 1947 bestehenden Zustand an. Zur Frage der Fristen des § 43 VerwVG wird das LSG unter Umständen schließlich noch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. Mai 1964 in SozR VerwVG § 43 Nr. 1 zu beachten haben.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS